

RÜCKGARANTIEERKLÄRUNG

Präambel

Die Deutschen Bürgschaftsbanken sind bei der Durchführung des Programms „ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge“ (ERP-FGN) mit der Risikoprüfung und der Risikoübernahme von der Bundesrepublik Deutschland (Bund) beauftragt. Die jeweilige Bürgschaftsbank übernimmt eine 100%ige Garantie für das Endkreditnehmerisiko gegenüber der Hausbank. Die materielle Risikoprüfung und die Risikoübernahme für Neuengagements erfolgen getrennt von der Refinanzierung, die durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vorgenommen wird. Sie erfolgt durch die Bürgschaftsbanken, wobei sich die Zuständigkeit der jeweiligen Bürgschaftsbank aus dem Investitionsstandort des Endkreditnehmers ergibt.

Der Bund stellt über die KfW im Rahmen der Kooperation mit den Deutschen Bürgschaftsbanken Zinsverbilligungsmittel aus dem ERP-Sondervermögen (ERP-SV) zur Verfügung. Die KfW trifft auf Basis der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) getroffenen Vorgaben zur Förderwürdigkeit eine eigene Entscheidung über die Herausgabe des Refinanzierungskredites und übernimmt die einzelfallbezogene Refinanzierung der Hausbanken, ggf. über ein Durchleitungsinstitut.

Die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH fungiert in den in dieser Rückgarantieerklärung und dem Auftragsschreiben des Bundes an die Deutschen Bürgschaftsbanken vom 3. April 2024 genannten Fällen als deren zentrale Bearbeiterin der dort angesprochenen organisatorischen Aufgaben sowie bei der Abstimmung der Programmdurchführung als zentrale Ansprechpartnerin (Konsortialführerin) für die KfW und die öffentliche Hand (Bund und die vom Bund für das Bewilligungsverfahren mandatierten Bundesländer und Ländervertreter).

Diese Rückgarantieerklärung wird mit einem Gesamtrückgarantierahmen versehen, der auf die einzelnen Bürgschaftsbanken, wie nachfolgend aufgeführt, verteilt wird und dieser eigenständige Ansprüche aus der Rückgarantie gegen den Bund gewährt. Dabei tritt die Bürgschaftsbank NRW GmbH neben ihrer Funktion als Konsortialführerin auch in ihrem eigenen regionalen Zuständigkeitsbereich als Garantiegeberin gegenüber den Hausbanken auf. Es besteht Einigkeit zwischen dem Bund und den einzelnen Bürgschaftsbanken, dass nach Zustimmung der Bürgschaftsbank NRW und Information des Bundes innerhalb des Gesamtrückgarantierahmens bei Bedarf nicht ausgenutzte Garantieteile von einer

Bürgschaftsbank auf eine andere Bürgschaftsbank, die ihren Einzelrückgarantierahmen voraussichtlich ausschöpfen wird, im Wege der Abtretung übertragen werden dürfen. Diese Vorgehensweise dient der Sicherstellung des bestmöglichen Fördererfolges. In jedem Fall darf aber der vom Bund den Bürgschaftsbanken gewährte Gesamtrückgarantierahmen nicht überschritten werden. Davon unabhängig können erforderlich werdende Erhöhungen des Gesamtrückgarantierahmens durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF), in Nachtragserklärungen dieser Rückgarantieerklärung vereinbart werden.

Der Grund für das Erfordernis eigenständiger Ansprüche jeder einzelnen Bürgschaftsbank aus der Rückgarantie direkt gegen den Bund besteht darin, dass der durch einen nach der EU-Bankenaufsichtsverordnung Nr. 575/2013 (CRR) spezifisch privilegierten Risikoträger (Bundesrepublik Deutschland) rückgarantierte Teil einer Garantie mit dessen privilegiertem Risikogewicht angerechnet werden kann. Gemäß Art. 114 und 115 CRR beträgt dieses Risikogewicht für den Bund derzeit 0%. Risikopositionen der jeweiligen Hausbank gegenüber deutschen Bürgschaftsbanken können (gem. Schreiben der BaFin an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. vom 15. August 2016) wie Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt werden. Gemäß Art. 119 CRR in Verbindung mit Art. 121 CRR entspricht dieses derzeit einem Risikogewicht von 20%. Aus vorgenannten Gründen ist ein direkter (unmittelbarer) Anspruch der der Hausbank garantiegebenden Bürgschaftsbank gegen den Bund erforderlich und nicht ein umgeleiteter (nur mittelbarer) Anspruch gegen die Konsortialführerin.

Die nachfolgenden Regelungen, Rechte und Pflichten gelten ausschließlich für das Programm ERP-FGN mit der Programmnummer 077 der KfW.

I. Programmbeteiligte, Rückgarantiegeber und Rückgarantienehmerinnen

1. Programmbeteiligte:

Die KfW und die Deutschen Bürgschaftsbanken führen mit Zinsverbilligungsmitteln aus dem ERP-SV das Programm „ERP-FGN“ nach Maßgabe separater Auftragschreiben des BMWK in den jeweils gültigen Fassungen durch. Die von der KfW refinanzierten Kreditmittel werden durch Hausbanken aufgrund von Darlehensverträgen abgerufen, in eigenem Namen und für eigene Rechnung an die Endkreditnehmer (ausschließlich natürliche Personen) in Endkreditnehmerdarlehen ausgereicht und diese von den Bürgschaftsbanken garantiert. Dabei darf das jeweilige Endkreditnehmerdarlehen direkt über eine Hausbank oder im

Rahmen der Refinanzierung durchgeleitet über ein Durchleitungsinstitut von der Hausbank dem Endkreditnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Bedient sich die Hausbank für die Refinanzierung eines Durchleitungsinstituts, ist es vonseiten des Rückgaranten und des Garanten zulässig, dass die Hausbank die Forderung aus der Garantie zugunsten des Durchleitungsinstituts sicherungshalber abtritt. Dies darf im Rahmen der Einzelabtretung oder im Rahmen einer Globalabtretung erfolgen. In jedem Fall bleibt aber die Hausbank für die weitere Bearbeitung Ansprechpartnerin der jeweiligen Bürgschaftsbank. Die Hausbank hat dabei weiterhin den erforderlichen Sorgfaltspflichtenmaßstab aus dieser Rückgarantieerklärung und den Allgemeinen Bestimmungen der Garantie für das Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ABG-FGN) zu erfüllen.

Die KfW fungiert im Rahmen der Engagementbearbeitung als staatliche Prüfstelle für haushaltsrechtliche Entscheidungen und nimmt erforderlich werdende Abstimmungen mit dem Bund vor.

2. Rückgarantiegeber und Rückgarantienehmerinnen

Der Bund, vertreten durch das BMWK und das BMF, übernimmt hiermit als Rückgarantiegeber gegenüber der jeweiligen Bürgschaftsbank als Rückgarantienehmerin die 80%ige Haftung für Ausfälle aus dem Programm ERP-FGN aus Garantien gegenüber Hausbanken, wobei die Bürgschaftsbank NRW sowohl als Konsortialführerin als auch in ihrem Bundesland als Rückgarantienehmerin fungiert. Die Inanspruchnahme aus dieser Rückgarantie erfolgt nach den Bestimmungen des Auftragsschreibens an die Deutschen Bürgschaftsbanken vom 2. April 2024. Die jeweilige Bürgschaftsbank nimmt den Bund eigenständig und eigenverantwortlich aus dieser Rückgarantie in Anspruch, indem sie in der quartalsweisen Abrechnung die Gesamtforderung aus dieser Rückgarantie angibt und über die Konsortialführerin beim Bund anfordert.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024) vom 10. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 38) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.1 des Bundeshaushaltsplans.

II. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückgarantie

1. Die Rückgarantie des Bundes gilt für Ausfälle aus Endkreditnehmerdarlehen, die aufgrund der von der KfW gewährten Refinanzierung im Programm ERP-FGN herausgelegt wurden.
2. Der Bund kann aus dieser Rückgarantie bis zu einem Höchstbetrag von

750.000.000,00 EUR

(in Worten: siebenhundertfünfzig Millionen Euro)

- Gesamtrückgarantierahmen -

von den einzelnen Bürgschaftsbanken, vertreten durch die Konsortialführerin, in Anspruch genommen werden. Die Auslastung des Gesamtrückgarantierahmens ist wie folgt zu berechnen:

	tatsächliche Höhe der Eventualverbindlichkeiten aktuell bestehender Rückgarantieübernahmen
./.	Tilgungsleistungen auf die rückgarantierten Endkreditnehmerdarlehen
+	Kündigungskosten
+	Ausfallzahlungen
+	spätere Rechtsverfolgungs- und -verteidigungskosten
+	notwendige Auslagen für die Forderungseinziehung und -verwaltung
+	Garantieentgelt der Bürgschaftsbanken nach Abschnitt IV. Nr. 4
./.	freiwillige Zahlungen der Endkreditnehmer/Schuldner
./.	Rückflüsse jeder Art aus Zwangsmaßnahmen
=	Auslastung des Gesamtrückgarantierahmens

Der **Gesamtrückgarantierahmen** teilt sich wie folgt auf die einzelnen Bürgschaftsbanken auf:

Bürgschaftsbank	Einzelrückgarantierahmen
Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH	107.000.000,00
Bürgschaftsbank Bayern GmbH	42.000.000,00
Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH	29.000.000,00
Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH	17.000.000,00
Bürgschaftsbank Bremen GmbH	8.000.000,00
Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH	21.000.000,00
Bürgschaftsbank Hessen GmbH	21.000.000,00
Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH	40.000.000,00
Bürgschaftsbank Niedersachsen GmbH	76.000.000,00
Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH	184.000.000,00
Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH	45.000.000,00
Bürgschaftsbank Saarland GmbH	22.000.000,00
Bürgschaftsbank Sachsen GmbH	45.000.000,00
Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH	8.000.000,00
Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH	60.000.000,00
Bürgschaftsbank Thüringen GmbH	25.000.000,00
Gesamtrückgarantierahmen:	750.000.000,00

Aus dem Gesamtrückgarantierahmen, der auf die einzelnen Bürgschaftsbanken, wie zuvor aufgeführt, verteilt wird und dieser eigenständige Ansprüche aus der Rückgarantie gegen den Bund gibt, dürfen nach Zustimmung der Konsortialführerin und Information des Bundes innerhalb des Gesamtrückgarantierahmens nicht ausgenutzte Teile einzelner Bürgschaftsbanken auf andere Bürgschaftsbanken im Wege der Abtretung zwischen den betroffenen Bürgschaftsbanken übertragen werden. Dabei darf der Gesamtrückgarantierahmen nicht überschritten werden (Höchstbetrag).

III. Pflichten der Rückgarantienehmerinnen

Die Deutschen Bürgschaftsbanken sind jeweils verpflichtet, bei der Übernahme und Abwicklung der vom Bund rückgarantierten Garantien die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden und diesen Sorgfaltsmaßstab den Hausbanken für die Gewährung, Verwaltung und Abwicklung der Endkreditnehmerdarlehen aufzuerlegen.

Die jeweilige Bürgschaftsbank hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

1. Die Bürgschaftsbank übernimmt Garantien unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere einer De-minimis-VO (derzeit der VO Nr. 1407/2013 in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. nach deren Auslaufen ggf. einer entsprechenden NachfolgeVO auf der Grundlage von Art. 2 der VO 2015/1588) gemäß der der Kommission unter SA.40836 angezeigten Regelung i. V. m. der von der EU-Kommission unter N197/2007, N541/2007 und N762/2007 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethoden (PWC-Rechner).
2. Ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf nicht - auch nicht über die antragstellende natürliche Person - mit einer Garantie begünstigt werden (Deggendorf-Klausel).
3. Die Bürgschaftsbank hat entsprechend § 2 SubvG dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.
4. Die maximale Garantieverpflichtung gegenüber der Hausbank zugunsten eines Endkreditnehmers/Antragstellers beträgt im Programm ERP-FGN 500.000,00 EUR. In diesem Rahmen sind mehrere Garantien je Endkreditnehmer/Antragsteller möglich, sofern der kumulierte valutierende Kreditbetrag aus den Programmen ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (077), ERP-Kapital für Gründung (058) und der Neuantrag 500.000,00 EUR zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht übersteigt. Wenn mehrere Gesellschafter das Vorhaben durchführen und jeweils die Antragsvoraussetzungen erfüllen, darf die jeweilige Bürgschaftsbank für jeden Gesellschafter auf dessen eigenen Antrag entsprechend seiner prozentualen Beteiligung am Gesellschaftskapital bzw. am

Unternehmen bis zur Höchstgrenze (500.000,00 EUR pro Antragsteller/Endkreditnehmer) eine Garantie übernehmen. Im Programm ERP-FGN können auch mehrmals in Folge Garantien je Endkreditnehmer/Antragsteller gewährt werden. Es werden jeweils bis zu 35% des förderfähigen Investitions-, Betriebsmittel- und Warenlagerbedarfs finanziert/garantiert und zu 80% rückgarantiert.

5. Im Programm ERP-FGN stehen zwei Laufzeitvarianten für die garantierten Endkreditnehmerdarlehen zur Auswahl:

- 15 Jahre Laufzeit bei 5 Tilgungsfreijahren
- 10 Jahre Laufzeit bei 2 Tilgungsfreijahren.

6. Die jeweilige Bürgschaftsbank hat die Hausbank zu verpflichten:

- das garantierte Endkreditnehmerdarlehen gesondert von ihren übrigen Geschäften mit dem jeweiligen Kreditnehmer zu verwalten;
- ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - a) sie feststellt, dass die Angaben des Endkreditnehmers zu subventionserheblichen Tatsachen, zu seinen Vermögensverhältnissen oder zu der Darlehensverwendung sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - b) ihr sonstige wesentliche Umstände bekannt werden, insbesondere solche, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des Endkreditnehmerdarlehens als gefährdet anzusehen ist oder die ein Kündigungsrecht der Hausbank, des Durchleitungsinstituts bzw. der KfW oder der jeweiligen Bürgschaftsbank aus wichtigem Grund begründen können;
 - c) Endkreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsbeträge auf rückgarantierte Kredite länger als 1 Monat in Verzug geraten sind;
 - d) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Endkreditnehmers und/oder des Unternehmens beantragt wird.

7. Die jeweilige Bürgschaftsbank trägt dafür Sorge, dass für jedes in die Rückgarantie einbezogene Endkreditnehmerdarlehen ein Rückgarantieentgelt für den Bund in Höhe von derzeit 0,98% p.a. der jeweils valutierenden Darlehensschuld dem Endkreditnehmer in Rechnung gestellt wird. In dem Rückgarantieentgelt sind eine Risikoprämie von derzeit 0,88% p.a. und eine Aufstockung von derzeit 0,1% p.a. jeweils für den Bund, ehemals stammend aus dem ERP-Sondervermögen, jetzt zu erbringen durch den Endkreditnehmer gegen zusätzliche Zinsverbilligung durch die KfW zulasten des ERP-Sondervermögens zwecks Kompensation enthalten. Der Endkreditnehmer hat für die Zeit ab Aushändigung der Garantieerklärung an die Hausbank im ersten Kalenderjahr anteilig (taggenau) und danach für jedes angefangene Kalenderjahr laufende Entgelte prozentual vom Kreditbetrag bzw. des am Ende des jeweiligen Vorjahres verbliebenen Kreditbetrages zu zahlen. Das vom Endkreditnehmer endgültig eingegangene Rückgarantieentgelt ist dem Bund über die Konsortialführerin zum 30. Juni eines jeden Jahres weiterzuleiten.
8. Die jeweilige Bürgschaftsbank verpflichtet die Hausbank, mit dem Endkreditnehmer ein jederzeitiges Prüfungsrecht durch den Bund oder seine Beauftragten und des Bundesrechnungshofes zu vereinbaren, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückgarantie in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Desgleichen hat die Hausbank den Endkreditnehmer zu verpflichten, dem Bund oder seinen Beauftragten und/oder der jeweiligen Bürgschaftsbank die von ihnen im Zusammenhang mit der Rückgarantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.
9. Die unter Nummer 8. beschriebenen Verpflichtungen des Endkreditnehmers hat die jeweilige Bürgschaftsbank auch der Hausbank aufzuerlegen, bei diesen jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die das garantierte Endkreditnehmerdarlehen betreffen. Die Hausbank hat außerdem den Endkreditnehmer zu verpflichten, sie insoweit von ihrer Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.
10. Der Bund und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei der jeweiligen Bürgschaftsbank, der Konsortialführerin, der Hausbank und dem Endkreditnehmer die das Programm ERP-FGN betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die jeweilige Bürgschaftsbank ist verpflichtet, die Hausbank und der Endkreditnehmer sind zu verpflichten, die im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

11. Die Kosten der Prüfungen nach den Nrn. 8 bis 10 sind von der Hausbank, und/oder vom Endkreditnehmer zu tragen, falls die Prüfungen wegen deren jeweiligen Verhaltens vom Bund, vom Bundesrechnungshof oder von deren beauftragten Personen als notwendig angesehen werden. Die Prüfungskosten hat/haben die Person/en zu tragen, welche die Prüfung aufgrund ihres Verhaltens zu vertreten hat/haben.
12. Die jeweilige Bürgschaftsbank hat über die Konsortialführerin dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen jeweils bis zum 1. März des Folgejahres Folgendes im Programm ERP-FGN (Programmnummer 077 der KfW) mitzuteilen:
- den Gesamtbetrag der im Vorjahr im Programm ERP-FGN ausgezahlten Endkreditnehmerdarlehen; sowie der Gesamtrisikobetrag des Bundes
 - abgerechnete Ausfälle und Rückflüsse mit Ausweisung des Bundesanteils
 - eingegangene Zahlungen aufgeteilt nach Entgelt-, Regress- und sonstigen Zahlungen;
 - erlassene, durch Vergleich untergegangene oder wegen unbefristeter Niederschlagung als uneinbringlich geltende Regressforderungen nach §§ 58, 59 BHO (Sanierungsvergleiche/Teilverzichte vor Kündigung Endkreditnehmerdarlehen, Abwicklungsvergleiche nach Kündigung Endkreditnehmerdarlehen, unbefristet niedergeschlagene Forderungen);
 - alle übrigen Entscheidungen nach §§ 58, 59 BHO (Stundungen von Tilgungsraten/Garantieentgelten, befristete Niederschlagungen);
 - die Summe aller Endkreditnehmerdarlehen und Ausfälle seit Programmbeginn.
13. Erfüllt die jeweilige Bürgschaftsbank eine der ihr auferlegten Verpflichtungen nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist der Bund so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

IV. Leistungspflicht aus der Rückgarantie und Forderungsübergang

1. Die jeweilige Bürgschaftsbank trägt von den Ausfällen je Endkreditnehmerdarlehensvertrag einen Anteil von 20%. Sie verpflichtet sich, die Rückgarantie lediglich in Höhe von 80% der Ausfälle je Endkreditnehmerdarlehensvertrag in Anspruch zu nehmen. Die vom Bund zu 80% rückgarantierte 100%ige Garantie des Endkreditnehmerdarlehens umfasst die Hauptforderung, die notwendigen Kosten der Kündigung, der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und -verteidigung sowie notwendige Auslagen für die Forderungseinziehung und -verwaltung. Zu den garantierten Kosten gehören nicht die eigenen Aufwendungen des Kreditgebers. Zinsen jeder Art (insbesondere Vertrags- und Verzugszinsen, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen), sonstige Verzugsschäden, Zuschläge jeder Art, Mahngebühren, sämtliche Vorfälligkeitsentgelte und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen und Prüfungskosten sind nicht garantiert und dürfen bei Inanspruchnahme aus der Garantie auch nicht mittelbar in eine Schadensberechnung einbezogen werden.

Zahlt der Bund der jeweiligen Bürgschaftsbank aufgrund dieser Rückgarantie Beträge, für die die jeweilige Bürgschaftsbank aus der Garantie von der Hausbank in Anspruch genommen worden ist, hat die jeweilige Bürgschaftsbank unverzüglich den Teil der auf sie übergegangenen Forderungen, der vom Bund aus der Garantie reguliert worden ist, auf den Bund zu übertragen. Zum Forderungsübergang ist kein separater Übertragungsakt je Einzelengagement erforderlich. Mit dieser Rückgarantieerklärung erklären die jeweiligen Bürgschaftsbanken und der Bund pauschal den Forderungsübergang (Abtretung) in der Höhe, in der der Bund aus der Rückgarantie von der jeweiligen Bürgschaftsbank in Anspruch genommen worden ist. Die auf den Bund übergegangenen Forderungen sind von der jeweiligen Bürgschaftsbank bzw. der Hausbank treuhänderisch für Rechnung des Bundes ohne besondere Entschädigungen, jedoch gegen Erstattung der notwendigen Auslagen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmannes einzuziehen und zu verwalten.

Auch nach Inanspruchnahme der Rückgarantie wird die jeweilige Bürgschaftsbank - ggf. unter Einschaltung der Hausbank - den Einzug der Forderung gegen den Endkreditnehmer aus dem Programm ERP-FGN betreiben. Eingehende Beträge aus der Forderungsbeitreibung (Rückflüsse) wird die jeweilige Bürgschaftsbank über die Konsortialführerin in Höhe von 80% jeweils zum Stichtag 30. März, 30. Juni,

30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres ermitteln und gesondert an den Bund weiterleiten.

Für die Forderungsverwaltung richtet die jeweilige Bürgschaftsbank für jedes Engagement ein Regresskonto ein, das die Hauptforderung mit Basiszinssatz zzgl. 3% p.a. verzinst. Die Verrechnung von Rückflüssen erfolgt vorrangig auf eventuelle Kosten, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsforderung.

2. Der Bund kann von der jeweiligen Bürgschaftsbank über die Konsortialführerin aus der Rückgarantie in Anspruch genommen werden, wenn
 - a) der Endkreditnehmer mit einer fälligen Zins- oder Tilgungsrate länger als einen Monat im Rückstand und daraufhin wegen dieser fälligen Zins- oder Tilgungsrate erfolglos gemahnt worden ist;
 - b) sich der Endkreditnehmer mit der Zahlung der sich aus der Garantie ergebenden Garantieentgelte von Bund und/oder Bürgschaftsbank länger als einen Monat in Verzug befindet;
 - c) das Endkreditnehmerdarlehen gekündigt und zur Rückzahlung fällig ist und der Endkreditnehmer mit der Rückzahlung mindestens einen Monat in Verzug ist;
 - d) über das Vermögen des Endkreditnehmers oder des Unternehmens die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt worden ist.
3. Der Rückgarant stellt der jeweiligen Bürgschaftsbank bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Endkreditnehmers oder bei begründeter Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige oder angemahnte Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, auf Anforderung zeitnah einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer Abschlagszahlung im Rahmen des in der Rückgarantieerklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die jeweilige Bürgschaftsbank übergibt dem Rückgaranten einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.
4. Aus dem Programm ERP-FGN steht der jeweiligen Bürgschaftsbank für die Gewährung der Garantie gegenüber der jeweiligen Hausbank ein Garantieentgelt in Höhe von derzeit 1,01% p.a. zu, das vom Endkreditnehmer zu zahlen ist. Der Endkreditnehmer hat für die

Zeit ab Aushändigung der Garantieerklärung im ersten Kalenderjahr anteilig (taggenau) und danach für jedes angefangene Kalenderjahr jeweils ein laufendes Entgelt prozentual vom garantierten Kreditbetrag bzw. des am Ende des jeweiligen Vorjahres verbliebenen garantierten Kreditbetrages zu zahlen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Endkreditnehmer dieses Entgelt nur deshalb in Rechnung gestellt wird, weil eine Abrechnung dieses Entgeltes mit dem ERP-Sondervermögen zulasten des Bundes - als korrektem Schuldner - aufgrund der Auskehrungssperre der KfW als Verwalterin des ERP-Sondervermögens nicht zulässig und praktikabel ist. Daher wird ein Schuldnerwechsel auf den Endkreditnehmer vorgenommen, der zur Kompensation eine von der KfW zu ermittelnde zusätzliche Zinsverbilligung - durch Reduzierung des Zinssatzes der KfW im Refinanzierungsdarlehen durchgeleitet in seinem Endkreditnehmerdarlehen - aus dem ERP-Sondervermögen erhält, um ihn wirtschaftlich im Vergleich zur Vorgehensweise im Vorprogramm möglichst gleichzustellen. Dieses Konstrukt wurde aus Gründen der Praktikabilität gemeinsam zwischen KfW, BMWK, BMF und der Konsortialführerin abgestimmt, um die förderpolitische Vorgabe bei Programmdurchführung umsetzen zu können, dass es keine Schlechterstellung für den Endkreditnehmer geben soll.

Um bei der Programmdurchführung keine Schlechterstellung für die jeweilige Bürgschaftsbank zu statuieren, die vom Bund künftig anstelle der KfW mit den für sie in der Präambel aufgeführten Aufgaben beauftragt wird, umfasst die jeweilige Rückgarantie nach Abschnitt II. Nr. 2 auch das Garantieentgelt von derzeit 1,01% p.a. für den Fall, dass es vom Endkreditnehmer zu zahlen ist, aber von diesem nicht erbracht wird. Dies gilt maximal für das Jahr, in dem der Bund aus der Rückgarantie in Anspruch genommen wird.

5. Die jeweilige Bürgschaftsbank fordert über die Konsortialführerin vom Bund gesondert für dieses Programm jeweils mit Wertstellung zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres die Zahlungen aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Ausfälle nach Abschnitt IV. Nr. 2 an. Die jeweiligen Ausfälle werden im darauffolgenden Quartal durch den Bund über die Konsortialführerin erstattet. Zu den gleichen Zeitpunkten fordert die jeweilige Bürgschaftsbank über die Konsortialführerin auch angefallene notwendige Auslagen, Rechtsverfolgungs- und -verteidigungskosten an.

V. Geltungsdauer der Rückgarantieerklärung

Die Rückgarantie gilt für Garantien von Endkreditnehmerdarlehen, die ab dem 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2029 im Programm ERP-FGN übernommen werden. Sie erlischt mit der Rückgabe der Rückgarantieerklärung, spätestens jedoch am 28. Februar 2045.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.



Erfurt, den 17. Oktober 2024
Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen

Albrecht

Albrecht

Rubelowski

Rubelowski

G 4624-1